

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

9. Jahrgang

Britz, den 22. Dezember 2017

Ausgabe 12/2017

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite 3
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite 4
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite 5
5. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.....	Seite 6
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 9. November 2017.....	Seite 6
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27. November 2017.....	Seite 7
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26. Oktober 2017.....	Seite 7
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 16. November 2017.....	Seite 8
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 8. November 2017.....	Seite 9
11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim.....	Seite 10
12. Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgebung B 167 Finowfurt/Eberswalde.....	Seite 12
13. Bauabgangsstatistik des Land Brandenburg 2017.....	Seite 13
14. Ausschreibung einer Jagdpacht durch die Jagdgenossenschaft Serwest.....	Seite 14

#### IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 und 141 der BbgKVerf wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. AA- 073/2017 vom 09.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.695.642,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.119.100,00 €

außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.873.902,00 €
Auszahlungen auf	6.844.820,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.622.852,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.902.430,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	251.050,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	809.890,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	132.500,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 364.700 € festgesetzt.

### § 4

Die Amtsumlage wird auf 38,62 v. H. der Umlagengrundlage festgesetzt.

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.001,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

*Britz, 17. November 2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

### **Hinweis zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2018**

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.

*Britz, 17. November 2017*

*Matthes  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Für die »Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2018«, die vom Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg am 09. November 2017 beschlossen wurde, und für folgenden Hinweis:

„Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.“

wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 12/2017 am 22. Dezember 2018 angeordnet.

*Britz, 17. November 2018*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr.: BR-065/2017 der Gemeindevertretung Britz vom 27.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.546.763 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.998.387 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.587.213 EUR
Auszahlungen auf	3.767.967 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.291.763 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.612.317 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	295.450 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	134.150 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	21.500 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 321 v. H. |

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.001,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

*Britz, 05. Dezember 2017*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

### **Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2018**

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.

*Britz, 05. Dezember 2017*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Für die »Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2018«, die von der Gemeindevertretung Britz am 27. November 2017 beschlossen wurde, und für folgenden Hinweis:

„Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.“

wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 12/2017 am 22. Dezember 2017 angeordnet.

*Britz, 05. Dezember 2017*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. HO-040/2017 der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 16.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	855 215 €
ordentlichen Aufwendungen auf	948 325 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	869 770 €
Auszahlungen auf	975.455 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	795.770 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	870.455 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	74.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	88.000 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	17.000 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt

*Britz, 17. November 2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

### **Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2018**

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.

*Britz, 17. November 2017*

*Matthes  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Für die »Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2018«, die von der Gemeindevertretung Hohenfinow am 16. November 2017 beschlossen wurde, und für folgenden Hinweis:

„Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.“

wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 12/2017 am 22. Dezember 2017 angeordnet.

*Britz, 17. November 2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss PS-029/2017 der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	961.293 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	961.293 EUR

außerordentliche Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.186.572 EUR
Auszahlungen auf	961.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	839.912 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	814.450 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	346.660 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	110.100 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36.850 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v. H |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 400 v. H |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 323 v. H |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

*Britz, 05. Dezember 2017*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

### **Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2018**

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.

*Britz, 05. Dezember 2017*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Für die »Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2018«, die von der Gemeindevertretung Parsteinsee am 04. Dezember 2017 beschlossen wurde, und für folgenden Hinweis:

„Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.“

wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 12/2017 am 22. Dezember 2017 angeordnet.

*Britz, 05. Dezember 2017*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers im Amtsblatt 11/2017 wird die „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg“ im Folgenden noch einmal veröffentlicht:

### Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 10. November 2017

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, 8.286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32, 8.23) geändert worden ist, am 9. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Die »Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« vom 8. April 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird durch folgenden § 9 ersetzt:

»§ 9

Seniorenbeirat

- (1) Der Amtsausschuss richtet für die Vertretung der Interessen von älteren Einwohnern der amtsangehörigen Gemeinden, einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung »Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« und besteht aus zweiunddreißig Mitgliedern. Der Beirat setzt sich aus zwei Einwohnern jedes Ortsteiles einer amtsangehörigen Gemeinde zusammen<sup>1</sup>.  
Stehen in einem Ortsteil weniger als zwei Mitglieder zur Verfügung, hat das auf die Arbeit des Beirates keine Auswirkungen.

- (2) Die Mitglieder des Beirates, die Einwohner einer amtsangehörigen Gemeinde sein müssen, werden vom Amtsausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses durch Beschluss festgelegt. Vorschläge sind bei der Amtsverwaltung einzureichen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes. Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und Mitglieder des Amtsausschusses haben bei Sitzungen des Beirates ein aktives Teilnahmerecht.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.«

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, den 10. November 2017*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

- <sup>1</sup> Bei Gemeinden ohne Ortsteile entsprechend zwei Einwohner der Gemeinde.

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 09.11.2017

#### Öffentlicher Teil

##### **Beschluss-Nr.: AA-061/2017**

##### **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die »Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung« entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

– *Beschluss angenommen*

##### **Beschluss-Nr.: AA-062/2017**

##### **Ausschreibung und Vergabe eines wasserführenden Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF-W)**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg genehmigt die vorstehende, durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses getroffene Eilentscheidung, Ausschreibung eines TSF-W und Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter.

– *Beschluss angenommen*

##### **Beschluss-Nr.: AA-067/2017**

##### **Beschaffung von Kopiertechnik für die Amtsverwaltung**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung von zwei Kopiergeräten für die Amtsverwaltung und die anschließende Vergabe. Die Geräte sollen im Rahmen eines Leasingvertrages mit einer Laufzeit von 36 Monaten, alternativ durch Kauf beschafft werden.

– *Beschluss angenommen*

##### **Beschluss-Nr.: AA-068/2017**

##### **Ausschreibung zum Ausbau der Servertechnik in der Amtsverwaltung**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung und Vergabe zur Erweiterung der Servertechnik im Rathaus Britz entsprechend der Anlage. Die Beschaffung soll über einen Leasingvertrag, alternativ durch Kauf erfolgen.

– *Beschluss angenommen*

##### **Beschluss-Nr.: AA-073/2017**

##### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2018**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2018.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Amtes wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen der Kassenkredite auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

– *Beschluss angenommen*

##### **Beschluss-Nr.: AA-075/2017**

##### **Variantenvergleich zum Standort Feuerwehrgerätehaus Niederfinow**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beauftragt den Amtsdirektor einen Variantenvergleich zum Standort Niederfinow auszuarbeiten und stellt die hierfür notwendigen Mittel im Haushaltsjahr 2018 bereit.

– *Beschluss angenommen*

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz vom 27.11.2017

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: BR-063/2017**

#### **Vergabe zur Beschaffung von Möbeln für die Grundschule Britz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Vergabe zur Beschaffung von Möbeln für die Grundschule Britz entsprechend der Anlage 1, Variante 1.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: BR-065/2017**

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 560.000 EUR festgesetzt.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: BR-067/2017**

#### **Mitgliedschaft im europäischen Regionalen Förderverein e.V.**

Die Gemeinde Britz beschließt, zum 01. Dezember 2017 die Mitgliedschaft im europäischen Regionalen Förderverein e.V. (e RFV e.V.) zu beantragen.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: BR-073/2017**

#### **Antrag des Seniorenclubs Britz e.V. auf einen finanziellen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2017**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, dem Seniorenclub Britz e.V. eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 750,00 € zu gewähren.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: BR-074/2017**

#### **Antrag des Seniorenclubs Britz e.V. auf einen finanziellen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, dem Seniorenclub Britz e.V. eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 750,00 € zu gewähren.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: BR-076/2017**

#### **Hausordnung für die Kindertagesstätte „Britzer Zwergenschloss“**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die in als Anlage 1 beigefügte Hausordnung für die Kindertagesstätte „Britzer Zwergenschloss“ mit der folgenden Änderung:

Nr. 2 Satz 3 der Hausordnung wird ersatzlos gestrichen.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: BR-077/2017**

#### **Hausordnung für den Hort „Britzer Strolche“**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die in als Anlage 1 beigefügte Hausordnung für den Hort „Britzer Strolche“ mit der folgenden Änderung:

Nr. 2 Satz 4 der Hausordnung wird ersatzlos gestrichen.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: BR-080/2017**

#### **Vergabe von Planungsleistungen für den Schulcampus Britz**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, die Planungsleistungen für die Umgestaltung des Schulstandorts Grundschule Britz zum Schulcampus gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) an das Planungsbüro ANGELIS & PARTNER Architekten mbB, Wismar zu vergeben.
2. Es soll zunächst die Konzepterstellung beauftragt werden. Nach Vorlage des Konzeptes sind die weiteren Verfahrensschritte mit der Gemeindevertretung abzustimmen und gegebenenfalls weitere Planungsschritte stufenweise zu beauftragen.

– *Beschluss angenommen*

### Nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: BR-057/2017**

#### **Verkauf des Flurstückes 342/0.0, der Flur 3, in der Gemarkung Britz**

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: BR-066/2017**

#### **Beschaffung der Internet-Domain »britz.de«**

– *Beschluss angenommen*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Chorin vom 26.10.2017

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: CH-053/2017**

#### **Vergabe der Verwaltung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Verwaltung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes zum 01.01.2018 an die Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal (WVG), Töpferstraße 65, 16247 Joachimsthal, auf der Grundlage des eingereichten Angebotes vom 09.04.2017, zu vergeben. Der Vertrag wird befristet bis zum 31.12.2020 geschlossen.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr.: CH-119/2017**

#### **Nutzung gemeindeeigener Flächen für das Besucherleit- und Informationssystem Brodowin – Genehmigung einer Eilentscheidung**

Die Gemeindevertretung Chorin genehmigt die am 16. Oktober 2017 getroffene Eilentscheidung.

– *Beschluss angenommen*

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### **Beschluss-Nr.: CH-120/2017**

#### **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ Gemeinde Chorin OT Sandkrug**

##### **Abwägung und Satzungsbeschluss**

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Januar/Februar 2017 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Stellungnahmen von der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind der Verfahrensakte beizufügen.
3. Eine erneute Beteiligung aufgrund der erfolgten Ergänzungen und Korrekturen (Anlage 2) ist nicht notwendig. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.
4. Die Gemeindevertretung beschließt den 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung vom 03. März 2017 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB sowie § 87 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Satzung.  
Die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung werden gebiligt.
5. Der Amtsdirektor wird beauftragt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch ortübliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB rechtswirksam zu machen.

##### Anlagen:

1. Abwägung
2. Zusammenfassung der Änderungen
3. VBP mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung
4. Umweltbericht

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr.: CH-127/2017**

#### **Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Jahr 2017**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Kloster Chorin zu beauftragen.

– *Beschluss angenommen*

##### **Nichtöffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: CH-118/2017**

#### **Erlass/Antrag auf Befreiung von Sondernutzungsgebühren**

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr.: CH-121/2017**

#### **Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zur Abschnittsweisen Komplettanierung Wochenendhaus**

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr.: CH-123/2017**

#### **Erwerb eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Chorin, Flur 1, Flurstück 71**

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr.: CH-124/2017**

#### **Erwerb einer unbebauten Grundstücksteilfläche – Gemarkung Senftenhütte, Flur 1, Flurstück 86 tlw., ca. 35 m<sup>2</sup>**

– *Beschluss angenommen*

### **Beschluss-Nr.: CH-125/2017**

#### **Verkauf von Grundstücksteilflächen – Gemarkung Senftenhütte, Flur 1, Flurstücke 180 und 381 tlw. (ca. 457 m<sup>2</sup>)**

– *Beschluss angenommen*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenfinow vom 16.11.2017

### **Öffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: HO-040/2017**

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverwaltung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 130.000 EUR festgesetzt.

– *Beschluss angenommen*

### **Nichtöffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: HO-039/2017**

#### **Abschluss einer Pflegevereinbarung**

– *Beschluss angenommen*

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 08.11.2017

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: OD-057/2017

#### Grundsatzbeschluss zum Umbau des Essenraumes in der Grundschule Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt grundsätzlich den Umbau der Schulküche und des Essenraumes in der Grundschule Oderberg. Die Planung hierfür soll noch in 2017 beauftragt werden.

– *Beschluss abgelehnt*

#### Beschluss-Nr.: OD-060/2017

#### Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Sanierung der Sanitäreinrichtung im Museum für Binnenschifffahrt Oderberg

Die Stadt Oderberg stellt für die Sanierung/den Umbau der Sanitäreinrichtung im Museum für Binnenschifffahrt Oderberg einen Betrag von 3.850 EUR zur Verfügung. Der überplanmäßige Aufwand im Sachkonto 2520201-

80202-5211000 in Höhe von 2.650 EUR wird genehmigt. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Auftrag an die Köppen & Schade GbR, Berliner Straße 69 in 16248 Oderberg, zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: OD-061/2017

#### Aufhebung des Beschlusses OD-047/2017

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr.: OD-062/2017

#### Erteilung von Bauerlaubnissen für die Ferngasleitung EUGAL

– *Beschluss angenommen*

I. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird hiermit die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim, die durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 20. November 2017 genehmigt wurde (Gesch.Z. 33-347-22), öffentlich bekannt gemacht.

II. Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim

Zwischen

der Gemeinde Ahrensfelde,  
Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Bernau bei Berlin,  
Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Eberswalde,  
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Panketal,  
Schönower Straße 105, 16341 Panketal,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Schorfheide,  
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Wandlitz,  
Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Stadt Werneuchen,  
Am Markt 5, 16356 Werneuchen,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der dem Amt Biesenthal-Barnim angehörigen Stadt Biesenthal,  
den diesem Amt angehörigen Gemeinden Breydin, Marienwerder, Mel-  
chow, Rüdnitz, Sydower Fließ,  
jeweils vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder  
den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) angehörigen Stadt  
Joachimsthal, den diesem Amt angehörigen Gemeinden Althüttendorf,  
Friedrichswalde, Ziethen,  
jeweils vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder  
den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Britz-Chorin-Oderberg angehörigen Stadt Oderberg,  
den diesem Amt angehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow,  
Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Parsteinsee,  
jeweils vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder  
den ehrenamtlichen Bürgermeister

und dem Landkreis Barnim,  
Am Markt 1, 16225 Eberswalde,  
vertreten durch den Landrat,

wird nachfolgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Präambel

Der Landkreis Barnim ist zuständig für die Bestellung von gesetzlichen Vertretern (Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB, § 11b VermG). Der gesetzliche Vertreter hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner baren Auslagen. Bisher setzte der Landkreis Barnim die Vergütung und die baren Auslagen fest. In einem Einzelfall hat das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) nun entschieden, dass der Landkreis für die Vergütungsfestsetzung nicht zuständig sei, weil sich der Vergütungsanspruch gegen den Rechtsträger der Behörde richte, die um seine Bestellung ersucht hat. Das ist in den meisten Fällen die Gemeinde. Die Gemeinden und der Landkreis Barnim wollen das bisher praktizierte Verfahren beibehalten. Um dieses Verfahren auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, wird diese Aufgabe daher durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Landkreis Barnim übertragen.

### § 1

#### Aufgabenübertragung

- (1) Der gesetzliche Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und die Erstattung seiner baren Auslagen. Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Sie ist daher für die Festsetzung der Vergütung und der baren Auslagen zuständig (§ 16 Abs. 3 VwVfG).
- (2) Die Gemeinde Ahrensfelde, die Stadt Bernau bei Berlin, die Stadt Eberswalde, die Gemeinde Panketal, die Gemeinde Schorfheide, die Gemeinde Wandlitz, die Stadt Werneuchen, die dem Amt Biesenthal-Barnim angehörige Stadt Biesenthal, die diesem Amt angehörigen Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ, die dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) angehörige Stadt Joachimsthal, die diesem Amt angehörigen Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde und Ziethen, die dem Amt Britz-Chorin-Oderberg angehörige Stadt Oderberg, die diesem Amt angehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow und Parsteinsee übertragen die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 auf den Landkreis Barnim. Die Aufgabe wird delegiert (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg).

### § 2

#### Kosten

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Landkreis Barnim wird nicht zu höheren Personalkosten und nicht zu wesentlich höheren Sachkosten führen. Der mit einer Kostenerstattung verbundene Verwaltungsaufwand würde eine Kostenerstattung nicht rechtfertigen. Daher findet eine Kostenerstattung für die Aufgabenwahrnehmung nicht statt.
- (2) Die Vergütung des gesetzlichen Vertreters und die Erstattung seiner baren Auslagen sind für den Landkreis Barnim in der Regel dann nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, wenn Vermögen vorhanden ist. In den Fällen, in denen kein Vermögen vorhanden ist oder die festgesetzte Vergütung und/oder die baren Auslagen nicht beigetrieben werden können, erstattet die Kommune, die den Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gestellt hat, dem Landkreis Barnim die festgesetzte Vergütung und die baren Auslagen. In diesen Fällen werden die Vergütung und die baren Auslagen im Benehmen mit der Gemeinde festgesetzt. Besteht die Gemeinde, die den Antrag gestellt hat, nicht mehr, richtet sich der Anspruch gegen ihre Rechtsnachfolgerin.

### § 3

#### Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung ist unbefristet. Sie wird zum 1. Januar 2018 wirksam. Jede Kommune kann die Vereinbarung bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres zum Ablauf des darauf folgenden Jahres kündigen. Die Vereinbarung ist erstmalig zum 31. Dezember 2020 kündbar. Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 VwVfG bleibt unberührt.

gez. Gehrke  
Ahrensfelde, 25.08.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeister  
Gemeinde Ahrensfelde

gez. Stahl  
Bernau b. Bln., 03.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeister  
Stadt Bernau bei Berlin

gez. Boginski  
Ebw., 19.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeister  
Stadt Eberswalde

gez. Fornell  
Panketal, 25.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeister  
Gemeinde Panketal

gez. Schoknecht  
Schorfheide, 08.08.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeister  
Gemeinde Schorfheide

gez. Dr. Radant  
Wandlitz, 07.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Wandlitz

gez. Burkhard Horn  
Werneuchen, 04.08.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Bürgermeister  
Stadt Werneuchen

gez. C. Bruch  
Bie, 09.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stadt Biesenthal  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Schmidt  
Breydin, 27.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Breydin  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Strebe  
Marienwerder 20.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Marienwerder  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Knop  
Ahrensfelde, 28.08.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stellvertreter

gez. Waigand  
B.b.B. 05.11.2017  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stellvertreterin

gez. Anne Fellner  
Ebw., 27.07.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stellvertreter

gez. C. Lehnert  
Panketal, 25.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stellvertreter

gez. Braun  
Schorfheide, 09.08.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stellvertreterin

i. V. Braungard  
Wandlitz, 07.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stellvertreter

gez. Fähmann  
Wern., 03.08.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stellvertreterin

gez. Matzke  
Biesenthal, 09.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Lampe  
Breydin, d. 27.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. R. Kosse  
Mwd. d. 20.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

gez. Kühn  
Melchow, 09.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Melchow  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Straube  
Biesenthal, 09.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Rüdnitz  
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Simone Krauskopf  
Sydower Fließ, 09.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Sydower Fließ  
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. R. Knaack-Reichstein  
Joachimsthal, d. 07.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stadt Joachimsthal  
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Ortlieb  
Althüttendorf, d. 07.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Althüttendorf  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. B. Ströbele  
Friedrichsw. 06.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Friedrichswalde  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Dupont  
Ziethen, d. 07.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Ziethen  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Hähnel  
Oderberg, 12.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stadt Oderberg  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. T. Grebs  
Melchow, d. 08.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Patscha  
Biesenthal, d. 09.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Giese  
09.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Masuch  
08.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Kornack  
07.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Weiß  
Friedrichsw. 06.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Wölk  
Ziethen, d. 08.09.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Pentzold  
Odbg., 12.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Guse  
Britz, den 11.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Britz  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Martin Horst  
Britz, 11.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Chorin  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Püschel  
Britz, 12.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Hohenfinow  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Marschner  
Liepe, 10.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Liepe  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. A. von Cysewski  
OT Lunow, 11.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen  
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Günther Gollner  
Britz, 10.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Niederfinow  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Hans-Jürgen Otto  
Parstein, 11.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Gemeinde Parsteinsee  
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Ihrke  
Ebw., 28.07.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Landkreis Barnim  
Landrat

gez. Gersdorf  
Britz, 11.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. J. Engel  
Chorin, 11.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Thomas Kindermann  
Britz, den 12.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Haase  
Liepe, 10.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. A. Teichert  
OT Lunow, 11.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Welk  
17.11.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Sauer  
Parsteinsee, 11.10.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
stellvertretender ehrenamtlicher  
Bürgermeister

gez. Tacke  
Ew. 28.07.17  
Ort, Datum, Unterschrift  
Stellvertreter

– Amtliche Bekanntmachungen –

### Bekanntmachung

## über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L220 - L 200) einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Eberswalde und Finow (Stadt Eberswalde), Schorfheide, Finowfurt, Groß Schönebeck, Werbellin und Lichterfelde (Gemeinde Schorfheide), Hohenfinow und Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Joachimsthal und Friedrichswalde (Amt Joachimsthal), Ruhlsdorf und Marienwerder (Amt Biesenthal-Barnim), Prenden und Zerpenschleuse (Gemeinde Wandlitz), Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim sowie Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde), Fürstenberg/Havel (Stadt Fürstenberg/Havel), im Landkreis Oberhavel sowie Templin (Stadt Templin), Gerswalde, Temmen und Groß Fredenwalde (Amt Gerswalde) im Landkreis Uckermark sowie Eggersdorf bei Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, §§ 73 ff. VwVfG und § 1 VwVfGBbg am 17. August 2011 beantragt und mit Schreiben vom 29. September 2017 geänderte Planunterlagen eingereicht. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) sowie die ursprüngliche Planung liegen in der Zeit vom

**17. Januar bis 16. Februar 2018**

während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 03334 14576-61) auch außerhalb dieser Zeiten im **Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Zimmer 1.24, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de) Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (inhaltlich entsprechend den Anforderungen des § 19 Abs. 2 UVPG) werden ausgelegt:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung
- Unterlage 11 L, Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung

- Unterlage 12, Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmeblättern, Lageplänen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Untersuchung, Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen.

#### Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zum **16. April 2018** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 033424266-2103, Fax: 033424266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz (Telefon: 03334 1 4576-61, Fax: 03334 1457695-61 oder 03334 14576-66) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103-31102/0167/009 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/medialQES](http://www.LBV.Brandenburg.de/medialQES) technische Rahmenbedingungen .pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin wird in der Bekanntmachung angegeben.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- terungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
  7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
  9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
  10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
    - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
    - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
    - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen.
  11. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG zusätzlich im Internet unter [britz-chorin-oderberg.de](http://britz-chorin-oderberg.de) veröffentlicht.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im ursprünglichen Verfahren im Jahre 2011 erhobenen Einwendungen erhalten bleiben und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Diese müssen nicht erneut eingereicht werden.

*Britz, 29.11.2017*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Bauabgangsstatistik 2017 – Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: [www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg*

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Ausschreibung einer Jagdpacht**

Die Jagdgenossenschaft Serwest schreibt die Verpachtung des Jagdrechts im Jagdbogen Serwest mit einer Größe von ca. 600 ha neu aus. Es handelt sich um eine Hochwildjagd. Die Pacht beginnt am 01.04.2018 und hat eine Pachtdauer von zwölf Jahren.

Für den Jagdbogen Senftenhütte mit einer Größe von ca. 300 ha schließt die Jagdgenossenschaft Serwest einen Dienstvertrag. Es handelt sich ebenfalls um eine Hochwildjagd. Der Vertrag beginnt am 01.04.2018 und endet am 31.03.2019.

In beiden Fällen ist eine volle Wildschadensübernahme durch den Jäger vorgesehen.

Schriftliche Angebote bitte bis zum 31.01.2018 an:

Jagdgenossenschaft Serwest  
Silvio Krentz  
Serwester Dorfstraße 23  
16230 Chorin

Die Jagdgenossenschaft Serwest behält sich die Erhebung des Zuschlags vor, sie ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

*Silvio Krentz*  
*Vorsitzender*



